

Hauptsatzung der Gemeinde Altenhausen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Altenhausen** in seiner Sitzung am **01.07.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

¹Die Gemeinde führt den Namen „**Altenhausen**“. ²Sie führt die Bezeichnung **Gemeinde**. Ortsteile (OT) der Gemeinde Altenhausen sind Altenhausen, Emden und Ivenrode.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Wappens lautet:
„Im Göppelschnitt geteilt, vorn in Blau ein achtstrahliger facettierter goldener Stern, hinten in Gold wachsend eine blaugekleidete schwarzhäufige Magd mit silberner Schürze, in der rechten Hand drei grüne Ähren und in der linken Hand eine schwarze Harke haltend, unten in Grün ein bewurzelter silberner Baumstumpf mit frisch ausgeschlagenen silbernen Buchenblättern.
(Anlage 1)
- (2) ¹Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. ²Die Umschrift lautet: Gemeinde Altenhausen
Landkreis Börde
(Anlage 2)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) ¹Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung **zwei** Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. ²Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

- (3) ¹Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 8 Satz 1 festgelegten Betrag übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

¹Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. ²Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. ²Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altenhausen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ³An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form

das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
Altenhausen	1. Langes Straße 13
Emden	2. An der Kirche 2
Ivenrode	3. Hilgesdorfer Straße Bushaltestelle

- (2) ¹Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. ²Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) ¹Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen durch Aushang in den unter (1) genannten Schaukästen spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ²Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁴Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) ¹Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter (1) genannten Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). ²Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vg-flechtingen.de zugänglich gemacht. ³Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. ⁴Die Satzungen können auch jederzeit in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345

Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in den Schaukästen der Gemeinde Altenhausen nach § 13 Abs.1. ²Der Aushang erfolgt spätestens am 3. Tage vor der Sitzung. ³Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt. ⁶Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den nach § 13 Abs.1 genannten Schaukästen zu veröffentlichen. ²Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ³Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁴Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Altenhausen vom 14.09.2015, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2016 außer Kraft.

Altenhausen, den 01.07.2019


Kuhnert
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenhausen vom 01.07.2019

Wappen der Gemeinde



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenhausen vom 01.07.2019

Dienstsiegelabdruck



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA:13

Landkreis Börde vom 23.07.2019

Bekanntgemacht in der Zeit vom 01.08.2019 – 19.08.2019

Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung